

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der Firma Hertel & Co. GmbH

Wir schließen Verträge ausschließlich zu unseren nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ab. Sie gelten insbesondere auch für zukünftige und mündlich abgeschlossene Verträge. Abweichende Bestimmungen, vor allem Einkaufsbedingungen des Käufers werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichenden Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden ausführen.

Individualvertraglich vereinbarte Bestimmungen innerhalb des Vertragsverhältnisses gehen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam.

1. Vertragsschluß

1.1 Unsere Angebote sind freibleibend. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.

1.2 Mündliche und fernmündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

1.3 Der Umfang der Lieferung bestimmt sich nach unserer schriftlichen Auftragsbestätigung. Liegt eine solche nicht vor, so ist unser Angebot maßgeblich. Nebenabreden und Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

2. Muster

Muster sind von Hand gefertigt; für handels- und marktübliche sowie unbedeutende Abweichungen (z.B. Material, Beschaffenheit, Abmessungen, Ausführung, Farbe, Stärke, Gewicht etc.) gegenüber den maschinell gefertigten Lieferungen haften wir nicht.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Maßgebend sind die in unseren Auftragsbestätigungen genannten Preise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Wir sind berechtigt, den mit dem Besteller vereinbarten Preis zu erhöhen, wenn seit Abschluß des Kaufvertrages vier Monate verstrichen sind und aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung höhere Kosten, beispielsweise durch Erhöhung der Mehrwertsteuer, Aufferlegung von Untersuchungsabgaben und Erhebung von Zöllen entstehen oder Material- und Lohnkosten steigen. Grund und Höhe der Kaufpreiserhöhung werden wir dem Besteller darlegen und begründen. Der Besteller hat ein Kündigungsrecht, wenn die Erhöhung mehr als 5 % beträgt.

3.2 Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen rein netto oder innerhalb von 14 Tagen mit 2 % Skonto vom Tage der Lieferung, die mit der Rechnungsstellung einhergeht, gerechnet, zu leisten. Rechnungen mit einem Betrag von weniger als 50 EUR sind sofort rein netto zahlbar.

3.3 Bei Zahlungsverzug des Bestellers sind wir berechtigt, sofern er Unternehmer ist, ohne weiteren Nachweis Verzugszinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem Basiszinssatz zu fordern. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens behalten wir uns vor.

Die Vorschrift des § 353 HGB bleibt unberührt.

Bei Zahlungsverzug eines Kunden, der Verbraucher ist, beträgt der Zinssatz 5 %-Punkte über dem Basiszinssatz.

3.4 Die Zahlung mit Wechseln und Schecks erfolgt erfüllungshalber. Wechsel werden nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung zahlungshalber angenommen. Wir sind berechtigt, die Entgegennahme von Wechseln und Schecks abzulehnen. Kommt der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen schuldhaft nicht nach, löst er insbesondere Schecks und Wechsel nicht ein und stellt seine Zahlungen ein, so sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn wir Schecks und/oder Wechsel angenommen haben. Außerdem steht uns dann das Recht zu, Vorauszahlungen zu verlangen.

3.5 Der Käufer hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch uns anerkannt wurden.

Der Käufer kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf dem selben Vertragsverhältnis beruht.

3.6 Bei Vertragsschluß setzen wir Kreditwürdigkeit des Käufers voraus. Werden uns nachträglich Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Käufers als nicht ausreichend erscheinen lassen, so können wir unter Setzung einer angemessenen Frist die Zahlung des vereinbarten Preises Zug um Zug gegen Auslieferung der Ware oder Sicherheitsleistung verlangen. Weigert sich der Käufer, innerhalb der ihm gesetzten Frist die Ware Zug um Zug gegen Zahlung anzunehmen oder Sicherheit zu leisten, so sind wir zum Vertragsrücktritt berechtigt. Unabhängig davon können wir für etwa laufende Wechsel Sicherheitsleistung oder Barzahlung verlangen.

4. Versand und Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Werk verlassen hat, und zwar unabhängig davon, wer die Frachtkosten trägt. Dies gilt auch bei Lieferung frei Haus. Verzögert sich die Absendung der Ware aus einem Grund, den wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr bereits mit der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Käufer über. Dasselbe gilt, wenn wir von einem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch machen.

5. Lieferfrist

5.1 Vereinbarte Liefertermine sind unverbindlich, es sei denn, daß schriftlich ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Ist eine Lieferfrist verbindlich vereinbart, so verlängert sich diese Frist angemessen bei Vorliegen höherer Gewalt (Verkehrsstörungen und -behinderungen, Mangel an Transportmittel, Streiks, Krieg). Wird eine verbindliche Lieferfrist um mehr als 4 Wochen überschritten, so ist der Käufer berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist von mindestens 10 Tagen vom Vertrag zurückzutreten. Die Nachfrist muß schriftlich gesetzt werden. Der Rücktritt vom Vertrag muß schriftlich erklärt werden. Das Recht zum Rücktritt kann nur innerhalb von einer Woche nach Ablauf der Nachfrist vom Käufer ausgeübt werden. Ein Schadenersatzanspruch des Käufers wegen verspäteter Lieferung ist in allen Fällen ausgeschlossen.

5.2 Voraussetzung der Einhaltung der Lieferfrist ist die rechtzeitige Erfüllung der von dem Besteller übernommenen Vertragspflichten, insbesondere die Abklärung sämtlicher technischen Fragen sowie die Übergabe sämtlicher zur Bearbeitung des Auftrags erforderlichen Unterlagen und das Vorliegen sämtlicher Angaben, die zur Ausführung des Auftrags erforderlich sind.

5.3 Im übrigen ist der Käufer im Falle eines von uns zu vertretenden Verzuges zur Geltendmachung weiterer Rechte erst dann berechtigt, wenn eine von ihm nach Verzugsbeginn gesetzte Nachfrist von mindestens drei Wochen fruchtlos verstrichen ist.

5.4 Die Nichterfüllung der Verpflichtungen durch den Besteller schließt Verzug auf unserer Seite aus. Geraten wir aus Gründen, die wir zu vertreten haben, in Verzug, so ist unsere Schadenersatzpflicht im Falle leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluß gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruhen.

6. Rücktritt vom Vertrag durch den Besteller

6.1 Fällt der Fälligkeitszeitpunkt der Lieferung in einen Zeitraum, in dem wir infolge höherer Gewalt, Arbeitskampf oder Liefereschwierigkeiten unserer Zulieferer o.ä. gehindert sind, den Vertrag zu erfüllen, so kann der Besteller nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von mindestens vier Wochen vom Vertrag zurücktreten, wenn die Aufrechterhaltung des Vertrages für ihn unzumutbar ist.

6.2 In diesen Fällen ist die Geltendmachung von Schadenersatz wegen Nichterfüllung ausgeschlossen. Ebenso kann der Besteller nicht Verzugschaden geltend machen.

6.3 Sollten wir innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Behebung des Leistungshindernisses i.S. der Ziffer 6.1 den Vertrag nicht erfüllt haben, so kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten.

Auch in diesem Fall besteht kein Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung bzw. Verzugschaden.

6.4 Rücktritt vom Vertrag durch uns
Für den Fall eines unter Ziffer 6.1 genannten Leistungshindernisses behalten wir uns den Rücktritt vor, wenn die Aufrechterhaltung des Vertrages für uns eine unzumutbare Härte darstellt.

7. Schadenersatz

In anderen als den unter Ziffer 6 genannten Fällen der vorzeitigen Vertragsauflösung durch den Besteller oder bei berechtigtem Rücktritt durch uns, etwa im Falle des Annahmeverzuges des Bestellers, steht uns pauschaler Schadenersatz in Höhe von 15 % des Auftragswertes zu, es sei denn, daß wir einen höheren oder der Besteller einen niedrigeren Schaden nachweist.

8. Abnahmeverweigerung

Verweigert der Käufer die Abnahme der Ware, so können wir eine angemessene Nachfrist zur Abnahme der Ware setzen. Hat der Käufer die Ware innerhalb der ihm gesetzten Nachfrist nicht abgenommen, so sind wir berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung – für die Bemessung der Höhe des Schadenersatzes gilt Ziffer 7. unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen – zu verlangen.

9. Lagerkosten

9.1 Bei Rahmenaufträgen wird die Fertigware zunächst kostenfrei eingelagert. Falls die Fertigware nicht innerhalb eines Jahres – berechnet vom Zeitpunkt der ersten Teillieferung ab – abgenommen wird, werden wir Lagerkosten berechnen.

Sollte es zu einer ersten Teillieferung nicht kommen, so werden wir Lagerkosten ab dem Zeitpunkt berechnen, in dem wir den Käufer unter Fristsetzung von zwei Wochen schriftlich aufgefordert haben, die Ware entgegenzunehmen.

9.2 Die noch im Lager befindliche Ware wird an den Käufer ausgeliefert. Neben den Lagerkosten wird eine

Rechnung für die Ware und die weiteren bis zu diesem Zeitpunkt von uns erbrachten Leistungen und hergestellten Halbfertigprodukte erteilt.

10. Sonderbedingungen

10.1 **Papperzeugnisse**
Geringfügige Abweichungen in den Abmessungen, die durch die Eigenart der Pappe und deren Verarbeitung eintreten, können nicht zum Anlaß einer Beanstandung gemacht werden. Ebensovien können beanstandet werden handelsübliche Gewichtsabweichungen von 5 % nach oben oder unten sowie Mehr- oder Minderlieferungen von

| | |
|---------------------------------|------------|
| 25 % bei Lieferung bis zu | 500 Stück |
| 20 % bei Lieferung bis zu | 3000 Stück |
| 10 % bei Lieferung über | 3000 Stück |

10.2 **Druckerzeugnisse**
Mehr- oder Minderlieferungen bis 25 %, Farbabweichungen, technisch notwendige Änderungen des Druckstandes sowie sonstige fertigungstechnisch bedingte Abweichungen sind unvermeidlich und können nicht beanstandet werden.

10.3 Sonstiges

Wir haften nicht für geringfügige Zählfehler oder Auslesemängel sowie Gewichtsschwund oder sonstige Veränderungen in der Beschaffenheit der Ware ab dem Zeitpunkt der Verladung.

Bei der Fertigung ist der Fall einer verhältnismäßig geringen Zahl fehlerhafter Ware technisch nicht zu vermeiden und ein Anteil bis zu 3 % der Gesamtmenge nicht zu beanstanden.

Die uns zur Durchführung eines Auftrages vom Käufer zur Verfügung gestellten Filme und Formen werden vom Verkäufer ordnungsgemäß und kostenfrei verwahrt. Sie müssen jedoch vom Käufer selbst gegen Feuer-, Wasser- und Sturmschäden etc. versichert werden. Versicherungsschutz durch von uns abgeschlossene Versicherungen besteht nicht. Jegliche Haftung des Verkäufers für Schäden an Filmen und Formen, die bei ihm lagern, ist ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden wurde von uns grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht.

11. Eigentumsvorbehalt

11.1 Alle Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und unserer sämtlichen sonstigen Forderungen gegen den Käufer (bei Bezahlung durch Scheck oder Wechsel bis zu deren Einlösung) unser Eigentum. Wird im Zusammenhang mit der Kaufpreistilgung eine wechselseitige Haftung für uns begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt erst mit der Einlösung des Wechsels durch den Käufer als Bezogenen.

11.2 Die Be- und Verarbeitung der Ware durch den Käufer erfolgt stets im Namen und im Auftrag für uns. Erfolgt eine Verarbeitung mit uns nicht gehörenden Gegenständen, so überträgt uns unser Vertragspartner das Mitigentum an der neuen Sache im Verhältnis zum Wert der von uns gelieferten Ware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen vermischt ist.

11.3 Der Käufer ist verpflichtet, uns einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen.

11.4 Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht oder bei Verletzung einer Pflicht nach Ziffer 3 dieser Bestimmung vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen.

11.5 Der Käufer ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. Wir nehmen die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Käufer zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Wir behalten uns vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.

12. Haftungsausschluß

Für Fehler des von uns hergestellten Produktes, die auf von dem Kunden zur Verfügung gestellte Druckunterlagen, wie z. B. Offsetlithos, Datenträger auch sofern diese mit Datenfernübertragung übermittelt werden, beruhen, haften wir nicht.

13. Haftungsbeschränkungen

13.1 Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

13.2 Gegenüber Unternehmern haften wir bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht.

13.3 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Käufers aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Käufers.

13.4 Schadenersatzansprüche des Käufers wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn uns Arglist vorwerfbar ist.

14. Gewährleistung

14.1 Für Mängel der Ware leisten wir, wenn der Käufer Unternehmer ist, nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

14.2 Ist der Käufer Verbraucher, so hat er zunächst die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll. Wir sind jedoch berechtigt, die Art der gewählten Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Verbraucher bleibt.

14.3 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Käufer grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Käufer jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

14.4 Der Käufer, der Unternehmer ist, muß uns offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Empfang der Ware schriftlich anzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Käufer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

14.5 Verbraucher müssen uns innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem der vertragswidrige Zustand der Ware festgestellt wurde, über offensichtliche Mängel schriftlich unterrichten. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zugang der Unterrichtung bei uns. Unterläßt der Verbraucher diese Unterrichtung, erlöschen die Gewährleistungsrechte zwei Monate nach seiner Feststellung des Mangels. Dies gilt nicht bei Arglist unsererseits. Die Beweislast für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels trifft den Verbraucher.

14.6 Wählt der Käufer wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Erfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadenersatzanspruch wegen des Mangels zu.

14.7 Wählt der Käufer nach gescheiterter Nacherfüllung Schadenersatz, verbleibt die Ware beim Käufer, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadenersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn wir die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben.

14.8 Die Gewährleistungsfrist beträgt für Unternehmer ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Für Verbraucher beträgt die Gewährleistungsfrist zwei Jahre ab Ablieferung der Ware.

14.9 Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur unsere Produktbeschreibung als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.

15. Rechte Dritter/Urheberrechte

Werden durch die Ausführung des Auftrages Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte verletzt, haftet der Auftraggeber für sämtliche sich hieraus ergebenden Ansprüche alleine. Der Auftraggeber hat insofern den Auftragnehmer im Innenverhältnis von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen.

16. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

16.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Bayreuth.

16.2 Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn es sich bei dem Käufer um einen Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, Bayreuth. Es steht uns jedoch frei, das für den Sitz des Bestellers zuständige Gericht anzurufen.

16.3 Es gilt ausschließlich Deutsches Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenverkauf vom 11. April 1980 (UN-Abkommen) wird ausgeschlossen.

17. Nichtigkeit einzelner Klauseln

Sind oder werden einzelne Klauseln dieser Geschäfts- und Lieferbedingungen ungültig oder durch vertragliche Vereinbarung schriftlich abgeändert, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung gilt als durch eine wirtschaftlich gleichwertige ersetzt.

Hertel & Co. GmbH, Bayreuth